



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2024

Nr. 6

Rostock, 28.03.2024

Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (RPO-Ba/Ma) vom 12. Dezember 2023

**Erste Satzung zur Änderung der
Rahmenprüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
der Universität Rostock
(RPO-Ba/Ma)**

Vom 12. Dezember 2023

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge erlassen:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock vom 11. November 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Nachgewiesene besondere Studienzeiten wie Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte Praktika und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien werden auf Antrag, soweit sie ein volles Semester umfassen, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Den Studierenden wird im Falle einer finanziellen Förderung des Studiums durch BAföG, Stipendium oder auf andere Weise durch Dritte empfohlen, sich vorab über die Folgen einer verlängerten Regelstudienzeit für die Förderung zu informieren.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„Studienbegleitende Modulprüfungen können veranstaltungsbegleitend abgelegt werden, wenn die Studierenden spätestens in der zweiten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.“

b) Absatz 3 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Kandidatin/der Kandidat kann eine Anmeldung oder Anzeige zur Prüfung ohne Angabe von Gründen bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin wirksam zurücknehmen; dies gilt nicht für veranstaltungsbegleitende Prüfungen.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Im Einvernehmen zwischen der Kandidatin/dem Kandidaten und der Prüferin/dem Prüfer können in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss Prüfungen unter Wahrung der einzuhaltenden Fristen und Anmeldemodalitäten auch zu anderen Zeitpunkten abgehalten werden. Im Falle einer nachweisbaren Überschneidung mit einem anderen Prüfungstermin darf anstelle einer Klausur oder eines Testats alternativ auch eine andere in der Modulbeschreibung genannte Prüfungsleistung durchgeführt werden. Die für die Prüfungsverwaltung zuständige Stelle ist über solche Änderungen des Prüfungszeitpunktes und der Prüfungsform rechtzeitig zu informieren.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 lit. d) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungsaufgaben der E-Klausur werden durch die Studierenden an elektronischen Geräten bearbeitet, im Umfang bis zu zehn Prozent sind auch schriftliche Aufgaben zulässig; die Bewertung erfolgt automatisch oder automatisiert.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung legt die Art und Dauer der einzelnen Prüfungen fest. Die Dauer soll bei mündlichen Prüfungsleistungen mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten, bei Klausuren mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten und bei Testaten mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten nicht unter- beziehungsweise überschreiten. Bei sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen sind der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Arbeit, die Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit unverzüglich nach der Themenausgabe bei der für die Prüfungsverwaltung zuständigen Stelle von der Prüferin/dem Prüfer aktenkundig zu machen, sofern dort nicht bekannt. Die Bearbeitungsfrist ist der Kandidatin/dem Kandidaten bei Ausgabe des Themas mitzuteilen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss bei unverzüglicher Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes die Bearbeitungsfrist von schriftlichen Prüfungsleistungen, außer Klausuren und Testaten, entsprechend der nachweislich entgangenen Bearbeitungszeit grundsätzlich um höchstens 50 Prozent der Bearbeitungszeit verlängern; die mehrmalige Antragstellung ist unter Anrechnung bereits erfolgter Fristverlängerungen möglich. Eine Verlängerung um mehr als die Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit ist ausnahmsweise zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Bearbeitung schon nachweislich wesentlich fortgeschritten ist und aus den glaubhaft gemachten Umständen hervorgeht, dass durch diese Verlängerung der Bearbeitungsfrist die Kandidatin/der Kandidat sich im Verhältnis zu den anderen Kandidatinnen und Kandidaten bei der Prüfung keinen ungerechtfertigten Vorteil verschafft. Kann die Prüfungsleistung aus triftigen Gründen auch innerhalb der verlängerten Bearbeitungszeit nicht fertig gestellt werden, kann gemäß § 14 Absatz 2 ein Rücktritt beantragt werden. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die schriftliche Prüfungsleistung an diese Kandidatin/diesen Kandidaten ist ausgeschlossen.“

c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„Schriftliche Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren und Testaten, können nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers und mit Kenntnis der für die Prüfungsverwaltung zuständigen Stelle in elektronisch lesbarer Form eingereicht werden. Bei schriftlicher Einreichung kann die Prüferin/der Prüfer verlangen, dass zugleich ergänzend eine elektronisch lesbare Fassung, gegebenenfalls auf einem Datenträger, vorgelegt wird, um im Wege eines Datenabgleichs mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. In diesem Fall muss die Kandidatin/der Kandidat ausdrücklich erklären, dass schriftliche und elektronisch lesbare Fassung übereinstimmen. Wird der Vorlage der elektronisch lesbaren Fassung nicht nachgekommen, gilt § 14 Absatz 1 entsprechend. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten gilt § 14 Absatz 3.“

d) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren und Testaten, hat die Kandidatin/der Kandidat zu erklären, dass sie/er die Prüfungsleistung – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung mit der Post übermittelt, so gilt sie noch als fristgerecht zugegangen, wenn der Tag des Poststempels mit dem letzten Tag der Abgabefrist übereinstimmt. Die elektronisch lesbare Fassung der Prüfungsleistung ist fristwahrend per E-Mail an die für die Prüfungsverwaltung zuständige Stelle oder an die Prüferin/den Prüfer zu schicken, wenn dies zuvor so mit ihr/ihm festgelegt wurde.“

4. Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Bewertung muss selbstständig erfolgen und ist sachlich zu begründen; die Begründung muss die für das Ergebnis ausschlaggebenden Punkte enthalten und nachvollziehbar sein.“

5. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kindes“ die Worte „oder sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen“ eingefügt.
- b) Satz 4 wird gestrichen.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Exemplaren“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Abschlussarbeit kann bei einer Benotung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal innerhalb der in § 17 Absatz 5 genannten Frist wiederholt werden. Eines erneuten Zulassungsantrags bedarf es nicht. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe werden aktenkundig gemacht. Im Falle der Wiederholung der Abschlussarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 27 Absatz 5 genannten Frist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Bei endgültigem Nichtbestehen der schriftlichen Abschlussarbeit ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Für Rücktritt oder Versäumnis der Wiederholung der Abschlussarbeit gelten § 14 Absätze 1 und 2.

8. § 29 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Kolloquium kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, im gleichen oder nächsten Semester auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten einmal als Nachprüfung wiederholt werden. Wird binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses kein Antrag gestellt oder wird auch die Nachprüfung nicht bestanden, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden; § 28 Absatz 3 gilt entsprechend. Auch bei der Wiederholung der Abschlussprüfung gibt es für das Kolloquium eine Nachprüfung. Bei Nichtbestehen des Kolloquiums in der Wiederholungsprüfung ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft und findet erstmalig zum Sommersemester 2024 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Dezember 2023 und der Genehmigung der Rektorin.

Rostock, den 12. Dezember 2023

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer